

# Gemeinde Groß Nemerow

<b>Beschlussvorlage</b>	Beschluss-Nr: 05GV/14/015		
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum:	26.05.2014	Verfasser: Herr Granzow
<b>Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung B-Plan Nr. 7 "Wohnpark Nolte"</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Abstimmung:</b>	
Status	Datum	Gremium	Ja
Ö	21.08.2014	Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow	Nein
			Enth.
			Änd.

## **Begründung:**

Die Gemeinde kann Städtebauliche Verträge mit folgendem Gegenstand schließen:

Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten; dazu gehört die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie aller erforderlichen Gutachten o. ä.

Für die Kosten der Bauleitplanung erfolgte dies mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2010.

Zur Konkretisierung des Städtebaulichen Vertrages vom 10.02/25.01.2011 wird dieser Nachtrag geschlossen der u. a. die Erschließung und die damit verbundenen Kosten regelt.

Die Kosten trägt der Eigentümer.

## **Rechtliche Grundlage:**

§ 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag)

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beauftragt den Bürgermeister diesen Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag zur Durchführung und der Kostenregelung der Erschließung abzuschließen.

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

Stegemann  
Bürgermeister

gez. Lorenz  
Bürgermeister der  
geschäftsführenden  
Gemeinde

## **Anlage:**

Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag

**Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag**

**für das Gebiet**

**1. Änderung des  
Bebauungsplan Nummer 7  
„Wohnpark Nolte“  
der Gemeinde Groß Nemerow**

Zwischen der

**Gemeinde Groß Nemerow  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stegemann  
und den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters  
Herrn Dr. Stöltzing  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard**

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt-

und der

**Grundstücksgesellschaft  
Geschwister Nolte, Klein Nemerow  
Herrn Helmuth Nolte  
Dahlsheider Straße 48  
32760 Detmold**

- nachstehend „**Erschließungsträger**“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Vorbemerkung**

Die Vertragspartner haben für das Gebiet Bebauungsplan Nummer 7 „Wohnpark Nolte“ am 14.04.2005/ 08.06.2005 und für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nummer 7 am 25.01.2011/10.02.2011 einen Vertrag über die städtebauliche Entwicklung geschlossen, in dem sich die Vertragspartner zur Schaffung von Bauland sowie kostengünstiger bedarfsgerechter Erschließungsmaßnahmen in einem Zeitraum von 2- 3 Jahren verpflichtet haben.

Dieser Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag wird zur Konkretisierung dieser Verpflichtung geschlossen.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Gemeinde überträgt nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan der 1. Änderung des B- Plan Nr. 7 (Sachstand vom 19.06.2014).
  
- (2) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind maßgebend:

- a. die Satzung mit Begründung und Umweltbericht der 1. Änderung des B-Plan Nr. 7 „Wohnpark Nolte“ (Anlage1 des Vertrages – Sachstand 19.06.2014)
- b. die Grünordnerischen Festsetzungen gemäß Planungsunterlage unter Hinweise (unter Absatz 4 benannt)

Die erforderlichen Ausführungsplanungen sind gemäß § 3 Absatz 1 mit Gemeinde abzustimmen und werden Grundlage der Durchführung der Erschließung.

(3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß §§ 2 und 3 dieses Vertrages. Der Erschließungsträger wird in eigenem Namen für eigene Rechnung tätig.

(4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich die für den Geltungsbereich der Bauleitplanung geforderten Pflanzungen von Bäume und Hecken entsprechend des B-Planes Nr. 7 bis spätestens 2 Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen und die entsprechende Pflegemaßnahmen für 5 Jahre vorzunehmen.

Es sind 50 Stück großkronige Laubbäume (10 Stück Acer platanoides – Spitzahorn; 10 Stück Prunus avium – Vogelkirsche; 10 Stück Tilia cordata – Winterlinde; 10 Stück Quercus robur – Stieleiche; 5 Stück Salix alba – Silberweide; 5 Stück Salix alba „Tristis“ - Trauerweide) im Gemeindegebiet auf dem Flurstück 6 in der Flur 3 der Gemarkung Klein Nemerow zu pflanzen.

Die Heckenpflanzung ist im Gemeindegebiet auf dem Flurstück 6 der Flur 3 der Gemarkung Klein Nemerow vorzunehmen. Es ist eine mehrreihige Hecke mit Überhäusern zu pflanzen mit folgenden Maßgaben:

- Heister > 150 / 175
- Sträucher > 80 / 100
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Entwicklungspflege: 3 Jahre nach DIN 18916 und 18919: Pflegegänge 3 x jährlich, 1 x jährlich Düngung (Dünger mit Langzeitwirkung)
- Erziehungsschnitt, Pflegeschnitt
- Bewässerung mind. 10 – 15 l pro Strauch, mind. 6 x jährlich über 4 Jahre
- Freiwachsend nach 3 Jahren

Es sind weiterhin 31 heimische alte Obstbaumsorten Hochstamm 10/12 cm Stammumfang auf dem Flurstück 45/31, Flur 3 Gemarkung Klein Nemerow zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 18916. Sie ist vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertigzustellen. Die dauerhafte Sicherung der Streuobstwiese-Neuanpflanzung einschließlich des vorhandenen alten Obstbaumbestandes – ist durch eine öffentliche Baulasteintragung oder einer Eintragung in das Grundbuch zu gewährleisten. Bei Verlust und im Falle des Absterbens sind die Pflanzen gleichartig und in gleicher Qualität zu ersetzen.

(5) Der Erschließungsträger gewährt der Gemeinde / den Bürger das Recht der fußläufigen Nutzung des Weges von dem Flurstück 20 (Straße Am Damm) bis zur Seestraße durch das neue Wohngebiet. Dieses Recht wird mit in den Kaufverträgen aufgenommen. Dieses Wegerecht wird zugunsten der

Gemeinde im Grundbuch eingetragen. Der Zeitpunkt der Eintragung wird mit dem Beginn der Erschließungsarbeiten bestimmt.

## **§ 2** **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen:
- a) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Parkstreifen, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung sowie Straßenbegleitgrün,
  - b) die aus rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Baugebietes (z.B. Fußwege, Wohnwege),
  - c) Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser einschließlich der jeweiligen Grundstücksanschlüsse entsprechend gültiger Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde,
  - d) Anlagen zur Trinkwasserversorgung,
  - e) Anlagen zur Versorgung Telekommunikation,
  - f) Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität,
  - g) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen,
  - h) Ableitung von Regenwasser.

Die Herstellungspflicht umfasst jeweils auch die erforderlichen Ingenieurplanungen, die erforderliche Vermessung und die Freilegung öffentlicher Erschließungsflächen. Bodenverunreinigungen sind im erforderlichen Umfang zu beseitigen. Erforderlichenfalls ist hierzu das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Erschließungsträgers einzuholen.

## **§ 3** **Planung, Beginn der Durchführung und Fertigstellung**

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich die erforderlichen Entwurfsplanungen, Genehmigungs- und Ausführungsunterlagen zu den in:
- a) § 2 Absatz 1 a bis h genannten Erschließungsanlagen nach Abstimmung mit den erforderlichen Stellen vorzulegen. Die Planungen (z. B. Querschnitt, Grundriss, Längsschnitt sowie der Aufbau) sind nach den in Mecklenburg-Vorpommern gültigen Verwaltungsvorschriften und zusätzlich technischen Vorschriften der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen und Vertragsbedingungen vorzunehmen.

- b) § 2 Absatz 1 c) genannten Einleitpunkt der Erschließungsanlagen für Schmutzwasser durch den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee bestätigen zu lassen.
  - c) § 2 Absatz 1 h) genannten Einleitpunkt der Erschließungsanlagen für Regenwasser durch den Wasser- und Bodenverband Obere Havel und Obere Tollense bestätigen zu lassen.
- (2) Auf der Grundlage der bestätigten Entwurfsplanungen zu § 1 a) ist die Ausführungsplanung zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen. Änderungen gegenüber der bestätigten Entwurfsplanung sind nur nach Absprache mit der Gemeinde Fachbereich Bau- und Ordnungsamt, zulässig. Die Ausführungsplanungen für die Entwässerungsanlagen sind in gesonderter Form mit der Gemeinde abzustimmen.
- (3) Der Erschließungsträger hat alle notwendigen bau-, wasserbehördlichen sowie sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.
- Gleiches gilt für die unter § 3 Abs. 1 b genannten Leistungen.
- Der Baubeginn ist der Gemeinde drei Wochen vorher schriftlich anzugeben. Mit der Durchführung der Erschließung darf erst nach Zustimmung durch die Gemeinde begonnen werden.
- (4) Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Hochbaumaßnahmen hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
- (5) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (6) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages alle bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der einschlägigen technischen Vorschriften und der Vorschriften zum Umwelt- und Bodenschutz. Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

## **§ 4** **Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der unter § 3 Absatz 1 a bis h genannten Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger leistungsfähige Ingenieurbüros, die die Gewähr für eine

technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bieten. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) ausführen zu lassen. Der Erschließungsträger hat der Gemeinde die Absicht der Beauftragung für Bauleistungen schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde hat das Recht, der Beauftragung innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung aus wichtigem Grund zu widersprechen.

- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die erforderlichen Vermessungsarbeiten einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag zu geben, alle Arbeiten mit der Gemeinde abzustimmen.

## **§ 5** **Baudurchführung**

- (1) Für die Ausführung aller Bauleistungen gilt die VOB/B:
- (2) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmungen mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Fernmelde-, Strom-, Trinkwasser, Schmutzwasser) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen weitestgehend ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die Hauptsammler der Abwasseranlagen.
- (3) Für die Herstellung der Gehwegbeleuchtung ist der Leuchtentyp mit der Gemeinde abzustimmen.
- (4) Der Baubeginn ist drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (5) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die unter § 2 Abs. 1 a) als Baustraßen vorgesehenen Straßen soweit fertig zustellen, dass sie ungehindert benutzt werden können. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustellen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht auf Kosten des Erschließungsträgers zu beseitigen. Mit der abschließenden Fertigstellung der Erschließungsanlagen soll nach Möglichkeit so rechtzeitig begonnen werden, dass sie zum Bezug bzw. Nutzung verfügbar sind.

## **§ 6** **Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Fertigstellung der Anlage für jeden Schaden, der durch Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

## **§ 7** **Abnahme und Mängelansprüche**

- (1) Der Erschließungsträger hat der Gemeinde seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Mängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Es gilt die VOB/B.
- (2) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Gemeinde zu den Abnahmen zwischen ihm und den bauausführenden Firmen rechtzeitig einzuladen.

## **§ 8** **Übernahme der Erschließungsanlagen**

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlage wird diese nicht von der Gemeinde in ihre Baulast und Verkehrssicherungspflicht übernommen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, zur Abnahme die vom Ingenieurbüro sachlich, fachlich richtig fertig gestellten Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung im Entwurf zu übergeben:
- (3) Spätestens drei Monate nach Baufertigstellung sind die Unterlagen über die Ergebnisse der Schlussvermessung, die von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt wurde und eine Bescheinigung des Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind, zu übergeben.
- (4) Die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.

- (5) Der Erschließungsträger, wird schriftlich erklären, dass alle von ihm beauftragten Leistungen abgerechnet sind. Er stellt die Gemeinde von Forderungen Dritter frei.

Die Gemeinde ist insbesondere von der Verpflichtung gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch befreit.

## **§ 9 Ablösebeitrag für öffentliche Abwasseranlagen**

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, für den Anschluss des Wohngebietes an die bereits hergestellten öffentlichen Entwässerungsanlagen den gemäß Beitragssatzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee entstehenden Schmutzwasserbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Ablösung der Beiträge erfolgt durch den Erschließungsträger.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Gemeinde und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Dem Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee bleibt die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen für Anlagen vorbehalten, deren Herstellung nicht Gegenstand der Regelung in § 2 Absatz 1 dieses Vertrages ist. Für die in § 2 Absatz 1 genannten Anlagen wird die Gemeinde Groß Nemerow nach deren vertragsgemäßen Herstellung durch den Erschließungsträger keine Erschließungsbeiträge für die Grundstücke des Erschließungsgebietes erheben. Die Erhebung von Ausbaubeurägen für Maßnahmen, die später von der Gemeinde oder Dritten durchgeführt werden, bleibt vorbehalten.
- (4) Soweit dieser Vertrag keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Regelungen der VOB.
- (5) Alle in diesem Vertrag benannten Regelungen und Bestimmungen gehen bei Verkauf oder Übertragung des Grundstückes an einen anderen Erschließungsträger über.

## **§ 11** **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam vom Zeitpunkt der Unterschriftenleistung an wirksam und rechtskräftig.

Bestandteil des Vertrages sind folgende Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes in Form der 1. Änderung B-Plan Nr. 7 „Wohnpark Nolte“ einschließlich der Begründung und Umweltbericht (Sachstand: 19.06.2014)

Verträge mit den anderen Partnern der Versorgungsunternehmen sind im Nachtrag bei der Gemeinde Groß Nemerow einzureichen und werden Bestandteil dieses Vertrages.

Groß Nemerow, .....

Detmold,.....

für die Gemeinde

für den Erschließungsträger

Stegemann  
Bürgermeister  
Gemeinde Groß Nemerow

Helmut Nolte  
Grundstücksgesellschaft Nolte,  
Klein Nemerow

Dr. Stölting  
1. Stellvertreter des  
Bürgermeisters



**1. ÄNDERUNG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 7**

**„WOHNPARK NOLTE“**

**BEGRÜNDUNG (TEXTTEIL C)**

**Gemeinde Groß Nemerow**  
**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**AUFTAGNEHMER:** Planungsbüro G. Schulz GmbH  
**BEARBEITER:** Dipl.- Ing. Gunther Schulz  
Moidentin 20.02.2011  
geändert 17.05.2011/03.11.2011/21.02.2014/19.06.2014

Garten- und Landschaftsarchitektur  
Landschaftsplanung  
Stadtplanung

Dipl.-Ing. Gunther Schulz  
An der Pferdekoppel 3  
23972 Moidentin  
Tel.: 03841/ 79380

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnpark Nolte“ .....	4
2. Änderungen im Teilbereich der Satzung über die 1. Änderung .....	5
2.1 Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes .....	5
2.2 I Textliche Festsetzung (Teil B) des Bebauungsplanes .....	5
2.3 II Hinweise (Teil B) des Bebauungsplanes .....	6
3. Grundlagen der Planung .....	7
3.1 Flächennutzungsplanung .....	7
4. Städtebauliche Zahlen und Fakten .....	7
5. Auswirkungen des Planes .....	7
6. Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, grünordnerischen Festsetzungen .....	8
6.1 Einleitung und Beschreibung des Vorhabens .....	8
6.2 FFH - Verträglichkeitsvorprüfung .....	8
6.2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziel des FFH-Gebietes .....	8
6.2.2 Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen lt. Anhang 1, FFH-Richtlinie .....	10
6.2.3. Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Tieren lt. Anhang 2, FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2, Vogelschutzrichtlinie .....	11
6.2.4 Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Pflanzen lt. Anhang 2, FFH-Richtlinie .....	12
6.2.5 Zusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung .....	12
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter .....	12
6.3.1 Umweltzustand der biotischen und abiotischen Schutzgüter, Landschaft und biologische Vielfalt .....	12
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	16

---

6.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	16
6.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante").....	16
6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Grünordnungsplan mit Eingriffsregelung.....	17
6.5.1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile.....	17
6.5.2 Abgrenzung von Wirkzonen .....	17
6.5.3 Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades .....	17
6.5.4 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	17
6.5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Umweltbericht .....	28
7.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	28
7.2 Rechtliche Grundlagen .....	28
7.3 Untersuchungsraum.....	29
7.4 Datengrundlagen .....	29
8. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren .....	29
8.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes .....	29
8.2 Schutzgebiete .....	29
8.3 Beschreibung des Vorhabens.....	30
8.4 Wirkungen des Vorhabens.....	30
8.5. Vegetationskundliche Kartierung .....	30
8.6. Relevanzprüfung Säugetiere .....	31
9. Arbeitsvermerke und Billigung der Begründung.....	32

## 1. Anlass der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnpark Nolte“

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 wurde für die Errichtung einer Allgemeinen Wohnbebauung (WA) aufgestellt. Der Bebauungsplan ist als Satzung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow beschlossen worden. Die Satzung wurde veröffentlicht.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden Erschließungsstraßen dargestellt. Gemäß Recherchen im Rahmen der Bauvorbereitung wurde festgestellt, dass:

1. Eine Haupttrinkwasserleitung größtenteils außerhalb des geplanten Straßenverlaufes teilweise im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche für den Naturschutz und auf Teilflächen des WA-Gebietes verläuft.
2. Der Gewässerschutzstreifen wurde gem. § 29 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) v. 23.02.2010 auf 50 m reduziert. Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich aktuell nicht im Bereich des v. g. 50 m-Gewässerschutzstreifen.
3. Der gem. § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 8. Februar 1993 zuletzt geändert 27.07.2011 einzuhaltender Abstand von baulichen Anlagen zum Wald beträgt 30 m. Durch die 2010 bei den benachbarten Flächen Flurstücke 29/24 und 29/25 vom Forstamt Neubrandenburg durchgeführte Nutzungsänderung von Wald in Gehölz, werden mit der geplanten Bebauung keine Waldflächen bzw. -abstände einbezogen. Der Geltungsbereich des B-Planes wird vom Waldabstand nicht berührt.

Zu 1.

Eine städtebauliche ordnungsgemäße Bebauung ist unter den v. g. Bedingungen nicht möglich. Die Leitung durchschneidet das Baugelände so, dass eine wirtschaftliche Bebauung nicht möglich ist.

Unter Berücksichtigung städtebaulicher Erfordernisse wird die Überplanung und Anpassung der Erschließung vorgenommen. Die Erschließung für die Baugebiete wird unter Berücksichtigung der städtebaulichen Gesichtspunkte festgesetzt. Die bestehende Trinkwasserleitung wird als Trasse für die Gesamterschließung verwendet.

Zu 2. Die Darstellung des 100 m-Abstand zum Gewässer 1. Ordnung (Tollensesee) wird ersatzlos gestrichen. Die Baugrenzen in den o. .g Bereich können somit in einen Abstand von 3 m zum Geltungsbereich gelegt werden. Eine Bebauung ist somit in diesen Bereichen möglich.

Zu 3. Die Darstellung des Waldabstandes wird ersatzlos gestrichen. Die Baugrenzen in den o. .g Bereich können somit in einen Abstand von 3 m zum Geltungsbereich gelegt werden. Eine Bebauung ist somit in diesen Bereichen möglich.

Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird für den Geltungsbereiches des bestandskräftigen B-Planes durchgeführt. Mit der 1. Änderung des B-Planes wird der bestandskräftige B-Plan im gesamten Geltungsbereich überplant, mit Erlangen der Rechtskraft wird die Ursprungssatzung vollständig ersetzt. Die Fläche ist Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses und wird dieser Begründung beigefügt. Auf der Unterlage sind die ursprünglichen Festsetzungen innerhalb der jeweils betroffenen Baugebiete hinsichtlich der baulichen Nutzung zu entnehmen. Eine Änderung der überbaubaren Flächen wird im Zuge des Änderungsverfahrens marginal verändert.

Die Änderungen werden jeweils getrennt für die Teilbereiche nach Inhalten in der Planzeichnung (Teil A), im Text (Teil B) und in der Begründung dargestellt.

## 2. Änderungen im Teilbereich der Satzung über die 1. Änderung

### 2.1 Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes

Das städtebauliche Konzept für den von Änderung/Ergänzung betroffenen Bereich lehnt sich an den bereits realisierten B-Plan an.

Die Haupterschließung wird in etwa mittig des Geltungsbereiches des B-Planes vorgesehen und folgt der vorhandenen Trasse der Trinkwasserleitung. Der Anschluss an die öffentliche Erschließung erfolgt im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans 7 zur öffentlichen Gemeindestraße „Seestraße“. Die Breite der Erschließung ist mit insgesamt 3,50 m vorgesehen.

Die Lage der Erschließung kann der Planzeichnung entnommen werden.

Die Erschließungsstraße wird als verkehrsberuhigt **und privat** dargestellt.

### 2.2 I Textliche Festsetzung (Teil B) des Bebauungsplanes

Um die Höheneinordnung verbindlich zu regeln, werden die in III (Gestalterische Festsetzungen) Höhenfestlegungen gestrichen und in den textlichen Festsetzungen (Teil B) neu formuliert.

Nr. 2.1 Höhenlage gem. (§ 9 Abs.3 BauGB, § 18 BauNVO)

Die Regelung zur Traufhöhe wird unter Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

*Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe Fertigfußboden (HF) ist die Oberkante der angrenzenden Straße (Erschließungsstraße), gemessen in der Fahrbahnmitte.*

*Die Traufhöhe TH ist für geneigte Dächer als das Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Dachhaut zu ermitteln. Bei Flachdächern ermittelt sich die Traufhöhe TH als das Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Oberkante Flachdach-Attika.*

*Die OK Fertigfußboden im Erdgeschoss darf max. 45 cm über den Bezugspunkt liegen.*

*Die Traufhöhe gemessen vom Bezugspunkt darf max. 4,00 m betragen.*

*4. u. 4.1 werden ersatzlos gestrichen. Eine sachliche Erforderlichkeit des Festsetzung ist nicht vorhanden. Nebengebäude gem. § 12 u. 24 BauNVO können außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Ein besonderer Regelungsbedarf wird städtebaulich nicht gesehen.*

Für die als Verkehrsfläche und Privatstraße ausgewiesene Fläche ist es erforderlich Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte festzusetzen.

5.1 Festsetzungen für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

- Leitungsrecht zur Führung einer Abwasser-, Gas- und Trinkwasserleitung zugunsten der neu.sw

- Leitungsrecht zur Führung einer Elektroleitung zugunsten der e.dis

- Geh- und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Gebiete

- Gehrecht zugunsten anderer Bürger

Nr. 6. (6,1, 6,2 u. 6.3) entfällt und wird vollinhaltlich mit in die Hinweise übernommen.

Eine Zuordnungsfestsetzung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wird wie folgt ergänzt:

8.3 Zuordnungsfestsetzung (§9 1a BauGB):

*Die Pflanzung von 50 Laubbäumen gem. Hinweise 4.1 ist dem Grundstück der Gemarkung Klein Nemerow, Flur 3, Flurstück 6 zuzuordnen.*

*Die Heckenpflanzung gem. Hinweise 4.2 ist dem Grundstück Gemarkung Klein Nemerow, Flur 3 Flurstück 6 zuzuordnen.*

*Die Pflanzung von 31 heimische alte Obstbaumsorten gem. Hinweise 4.2.1 ist dem Grundstück Gemarkung Klein Nemerow, Flur 3, Flurstück 45/31 zuzuordnen*

Nr. 9 entfällt ersatzlos.

## 2.3 II Hinweise (Teil B) des Bebauungsplanes

Die Hinweise werden um folgende Punkte ergänzt:

- +4, +4.1, +4.2 u. +4.3, u. 5  
4, 4,1 – 4,3 sie sind identisch mit den ehemaligen I Festsetzungen zu 6. (6,1, 6,2, 6,3). Es handelt sich um naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die außerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes 7 u. der 1. Änderung des B-Plans Nr. 7 liegen.

Bezüglich der naturschutzrechtlichen Festsetzung wird der Ausgleich um die Reduzierung der Biotopflächen zugunsten der WA-Fläche externe Ausgleichsflächen wie folgt in den Hinweisen festgehalten (Berechnungsgrundlage siehe 6.):

\*4.2.1 Es sind mind. 31 heimische alte Obstbaumsorten Hochstamm 10/12 cm Stammumfang auf dem Grundstück Flurstück 45/31, Flur 3 Gemarkung Klein Nemerow Gemeinde Groß Nemerow zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 18916. Sie ist vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertigzustellen. Die vorhandenen Obstbäume auf dem o. g. Grundstück sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

\*4.2.2 Die Fertigstellung der Pflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen.

\*4.2.3 Die dauerhafte Sicherung der Streuobstwiese -Neuanpflanzung einschließlich des vorhandenen alten Obsbaumbestandes- ist durch eine öffentliche Baulasteintragung oder einer Eintragung in das Grundbuch zu gewährleisten.

\*5. Die Abstände der Dächer der Gebäude mit Weichbedachung betragen gem. § 32 Abs. 2 LBauO M-V für Wohngebäude wie folgt:

- Abstand von der Grundstücksgrenze mindestens 6 m,
- Abstand von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachungen, die den Anforderungen nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen 9 m,
- Abstand von Gebäuden auf denselben Grundstück, die den Anforderungen nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen von 12 m.

## 2.3 III Gestalterische Festsetzungen

Nr. 1 u. 7 entfallen (Maß der baulichen Nutzung). Die Hinweise werden als Festsetzungen im Textteil B als Punkt 2.1 neu formuliert.

Nr. 10 entfällt. Der Text wird rechtskonform wie folgt neu formuliert:

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des Paragraphen 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO Mecklenburg-Vorpommern und kann mit Bußgeld geahndet werden.

## 2.4 Textliche Begründung (Teil C) des Bebauungsplanes

Städtebaulicher Vertrag

Vorhabenträger ist die GBR Geschwister Nolte, Helmuth Nolte, Erschließungsträger, Dahlsheimer Str. 48, 32760 Detmold.

Art und Umfang der Erschließungsanlagen sind in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Groß Nemerow und der GBR Geschwister Nolte, Helmuth Nolte festgelegt.

Danach trägt die GBR die Kosten für die ihr nach diesem Vertrag übertragenden Planungsleistungen und Erschließungsmaßnahmen im Erschließungsgebiet sowie die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur gem. Grünordnungsplan auf öffentlichen und privaten Flächen. Die Erschließungsflächen werden nicht der Gemeinde übergeben.

### 3. Grundlagen der Planung

#### 3.1 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan befindet sich in der Aufstellung. Er sieht für den Geltungsbereich der 1. Änderung B-Plan Nr. 7 ein Wohngebiet vor.

Während der Aufstellung der 1. Änderung B-Planes wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig die Aufstellung des F-Planes (Parallelverfahren) für die Gemeinde Groß Nemerow durchgeführt. Der B-Plan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn anzunehmen ist, dass er aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

### 4. Städtebauliche Zahlen und Fakten

#### Flächenbilanz

Grundstück	Größe ca. qm
Bebaubare Fläche gesamt	4.817
Erschließung gesamt	741
Biotopfläche	872
<b>Gesamtfläche</b>	<b>6.430</b>

Mit den vorgenannten Darstellungen für Änderungen in Planzeichnung und Text (Teil B) sowie Angaben zu städtebaulichen Zahlen und Fakten ist ausreichend Begründung für die Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für den Bereich der Änderung gegeben. Der Umweltbericht u. die FFH-Prüfung wird in Teilen angepasst und aktualisiert.

### 5. Auswirkungen des Planes

Mit der Planänderung/-Ergänzung ist eine marginale Vergrößerung der überbaubaren Flächen verbunden (627 qm). Die Reduzierung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird durch die Anlage einer Obstbaumwiese auf externen Flächen in der Gemeinde ausgeglichen. Die vorhandenen geschützten Bäume auf der v. g. Fläche werden erhalten. Die Erschließung folgt der vorhandenen Trinkwasserleitung und bindet an den vorhandenen gemeindeeigenen Weg im Bereich des B-Planes Nr. 7 an. Die Mehrfläche für die Erschließung beträgt ca. 50 qm.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung in Bezug auf die Versiegelung von Flächenanteilen und der Lage der Planergänzung sowie das Fehlen von geschützten Biotopen wird der Umweltbericht in Teile ergänzt und aktualisiert. Die Darstellungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden überarbeitet.

Das Weglassen der Abstandsflächen (Wald- u. Gewässerabstand) hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den **Plan. Die Baugrenze wurde im Bereich der v. g. Abstandsflächen ergänzt. Eine Bebauung wird daher in diesen Bereich möglich.**

Die Erschließung und die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die GBR Geschwister Nolte, Helmuth Nolte, Dahlsheimer Str. 48. Eine Übernahme der Erschließung und der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde Groß Nemerow wird gem. Erschließungsvertrag v. 26.10.2011 nicht vorgesehen. Es handelt sich somit um eine private Straße. Eine entsprechende

---

planerische Kennzeichnung erfolgt im Planteil A u. B mit Festsetzungen der Geh-, Fahr und Leitungsrechte.

Maßnahmen zur Bodenordnung sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Antragsteller für die Änderung sind die Erschließungsträger des Baugebietes. Die Planung wurde unter Würdigung der städtebaulichen Erfordernisse in Übereinstimmung mit den Erschließungsträgern erstellt, sodass Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden können.

Die Festsetzungen 6. innerhalb des Bebauungsplangebietes entfallen. Der Festsetzungskatalog wurde grundsätzlich an die neuen Planverhältnisse angepasst. Dies betrifft sowohl die von zeichnerischen Änderungen innerhalb der Bereiche der Änderung betroffene Gebiete als auch Gebiete außerhalb der Änderungsbereiche. Hier wird eine redaktionelle Überarbeitung der Festsetzungen unter Anpassung an die nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes gültigen Festsetzungen vorgenommen.

Die Hinweise im Text (Teil B) wurden entsprechend der Rechtslage dem neuesten Stand der Gesetze und Verordnungen angepasst. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen 6. außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr.: 7 werden vollinhaltlich mit in die Hinweise übernommen.

## 6. Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, grünordnerischen Festsetzungen

### 6.1 Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

Die Fläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung B-Planes Nr. 7 hat sich seit der letzten Bewertung im Umweltbericht nicht wesentlich verändert. Der Umweltbericht vom 14.08.2008 wurde überarbeitet und der neuen Rechts- u. Sachlage angepasst.

Das Plangebiet wird derzeit durch zwei Gruppen ortsbildprägender Großbäume, überwiegend Weiden, gegliedert. Zum Erhalt der Bäume und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheitspflicht wurden die Weiden "auf den Kopf" gesetzt. Es ist geplant, diese Baumgruppen weitestgehend zu erhalten und in die Bebauung zu integrieren.

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

### 6.2 FFH - Verträglichkeitsvorprüfung

Der B-Plan berührt das anliegende FFH-Gebiet 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern". Das Plangebiet befindet sich unter 300 m zu diesem FFH-Gebiet. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung soll dargestellt werden, ob die Schutzzwecke dieses FFH-Gebietes beeinträchtigt werden. Das FFH-Gebiet umfasst den Tollensesee und die Lieps mit der dazwischen liegenden vermoorten Halbinsel, die einmündenden naturnahen Bachtäler mit quelligen Talterrassen sowie ausgedehnten Buchenwäldern mit zahlreichen Zwischenmooren. Das Gebiet ist gefährdet durch Nährstoffeinträge in Gewässer und Moore, Auflassung von Offenlandbereichen, Intensivierung touristischer Nutzungen, Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau und Verringerung des Alt- u. Totholzanteils.

#### 6.2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziel des FFH-Gebietes

Folgende Erhaltungsziele werden mit dem Gebietsmanagement verfolgt:

- Erhalt des Tollensesees als nährstoffärmeres Gewässer
- Erhalt angrenzender Gewässer-, Moor-, Grünland- und Waldbiotoparten mit charakteristischen FFH-Arten

---

Mit der geplanten Einzelwohnhausbebauung und den damit voraussichtlich verbundenen ausgehenden Beeinträchtigungen werden die Schutzzwecke und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt. Es werden keine oder nur geringe Auswirkungen erwartet.

## 6.2.2 Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen lt. Anhang 1, FFH-Richtlinie

Im benachbarten FFH-Gebiet befinden sich nachstehende FFH-Lebensraumtypen:

FFH-Lebensraumtyp (EU-Code) lt. Standard-Datenbogen, Stand März 06	Lebensraumtyp	Zu erwartende Beeinträchtigung
3140	Oligo-bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen-beständen (Chraceae)	keine
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion o. Hydrochartion	keine
3160	Dystrophe Seen	keine
3260	Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene	keine
6210	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (Festuco-Brometalia) und besonderen Beständen mit bemerkenswerten Orchideen	keine
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden u. Lehmboden (Eu-Molinion)	keine
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	geringe
7140	Übergangs- u. Schwingrasenmoore	keine
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus u. Carex c.	keine
7230	Kalkreiche Niedermoore	keine
9110	Hainsimsen -Buchenwald (Luzulu -Fagetum)	keine
9130	Waldmeister -Buchenwald (Asperulu -Fagetum)	keine
9160	Sternmieren -Eichen -Hainbuchenwald (Stellario -Carpinetum)	keine
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit Qercus robur-Sandebenen	
9100	Moorwälder	keine
91EO	Restbestände von Erlen- u. Eschenwäldern an Fließgewässern (Alnion-Glutinoso-incane)	keine

### 6.2.3. Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Tieren lt. Anhang 2, FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2, Vogelschutzrichtlinie

#### 1. Säugetiere

Der Lebensraum des Fischotters (*Lutra lutra*) sind Binnengewässer aller Art mit dicht bewachsenen, unzugänglichen Uferzonen. Er unternimmt ausgedehnte Wanderungen auf bestimmten festgelegten Pfaden in der Regel entlang von Gewässern. Hohe Verluste entstehen, wenn diese Pfade von Straßen durchschnitten werden und es keine Passagemöglichkeiten gibt.

Die eutrophen Hochstaudenfluren des Untersuchungsgebietes werden allseitig von gewerblicher und Wohnbebauung eingegrenzt, sodass es sich nicht als Lebensraum einordnen lässt. Es wird daher nur keinen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) dienen landwirtschaftliche Kulturen mit leichtem Baumbestand, Waldränder und Wiesen mit reichem Angebot an Laufkäfern als Nahrungshabitat. Sommerquartiere und Wochenstuben werden in großen, dunklen Dachstühlen, selten in Baumhöhlen gesucht. Es überwintert einzeln oder in kleinen Gruppen in Kellern, Ruinen und Kasematten.

Der geplante Eingriff durch eine Einzelhausbebauung verursacht keine Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Großen Mausohrs.

#### 2. Süßwasserfische

Der geplante Eingriff durch einen Einzelhausbebauung hat auf den Lebensraum des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und des Schlammpitzgers (*Misgurnus fossilis*) keine Auswirkungen.

#### 3. Reptilien und Amphibien

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) bevorzugt größere Teiche und Weiher, Gewässer mit Erdaufschlüssen in völliger oder teilweiser sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden. Er hält sich zudem nahe des Laichgewässers in Gehölzen, Laub- und Laubmischwäldern, Sumpfwiesen, Flachmooren, Felder und Weiden auf. Der Lebensraum des Kammmolches wird durch den geplanten Eingriff nicht beeinträchtigt.

Da die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) sehr an das Wasser gebunden ist, kann sie neben stehenden sonnenexponierten Flachgewässern mit dichtem Makrophytenbestand (z.B. offene Feldsölle, überschwemmtes Grünland, verlandete Kiesgruben) auch temporäre Pfützen bewohnen. Die Beeinträchtigungen der Lebensräume der Rotbauchunke werden als gering eingeschätzt, da es sich bei dem Untersuchungsgebiet um keinen typischen und gleichzeitig selten vorkommenden Lebensraum handelt.

#### 4. Mollusken

Die typischen Lebensräume der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo mouinsiana*) sind Feucht- und Nasswiesen. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und Arten im Untersuchungsgebiet wird davon ausgegangen, dass das Untersuchungsgebiet nicht zu den typischen Lebensräumen zählt lt. Die Beeinträchtigungen des Lebensraumes werden daher als sehr gering eingestuft.

#### 5. Insekten

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) ist ein Käfer aus der Familie der Rosenkäfer (Cetoniidae). Das seltene und unauffällig lebende Insekt ist im Anhang " und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und ist dort als *prioritäre Art* eingestuft, für deren Art der Gemeinschaft ... besondere Verantwortung zukommt.

Er kommt in Laubwäldern und Parks vor. Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen. Gefährdet ist er durch die Intensivierung der Forstwirtschaft.

Das Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar. Die Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Eremiten werden als sehr gering eingestuft.

#### 6.2.4 Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Pflanzen lt. Anhang 2, FFH-Richtlinie

Als gefährdete Pflanze des angrenzenden FFH-Gebietes wird *Apium repens* (Kriechender Scheibereich) aufgeführt. Diese Pflanze besiedelt offene, zeitweise überschwemmte, nährstoffarme Ufer und Gräben. Diese Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Der geplante Eingriff stellt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes dar.

#### 6.2.5 Zusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß FFH-Richtlinie gefährdeten Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Änderungen der abiotischen Faktoren werden die Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen nicht erheblich beeinträchtigen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

### 6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Anhand der in der nicht abschließenden Liste in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) und der Angaben zum Bodenschutz und zur Eingriffsregelung in § 1 a BauGB soll der derzeitige Umweltzustand dargestellt werden. Es wird der gegenwärtige Umweltzustand beschrieben und fachlich bewertet.

Darauf aufbauend erfolgt die Beurteilung des Grades der Umweltauswirkungen der Planungen. Es wird die voraussichtliche Beeinträchtigungsintensität (Eingriffsschwere) der Empfindlichkeit der Schutzgüter (Ausgangsbedingungen von Natur und Landschaft) gegenübergestellt.

• <i>Epilobium montanum</i>	Weidenröschen	Wiesen-Sauerampfer	6.3.1 Umweltzustand der biotischen und abiotischen Schutzgüter, Landschaft und biologische Vielfalt
Rumex acetosa			
• <i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel		
• <i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere		
• <i>Cirsium arvense</i>	Ackerkratzdiestel		
• <i>Impatiens noli-tangere</i>	Echtes Springkraut	Gemeines Schilf	
<i>Phragmites australis</i>			

#### 6.3.1.1. Tiere und Pflanzen

##### Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Ortslage Klein Nemerow. Es ist umgeben von vorhandener Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung (Hotelbetrieb). Das Gebiet selbst stellt sich als unbebaute Brachefläche mit einem Großbaumbestand (zusammengesetzt aus Weiden und Eschen).

Anhand der dominierenden Pflanzenarten wurde das Untersuchungsgebiet als Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU), Brennessel-Springkraut-Staudenflur, kartiert (Anleitungen für Biotoptkartierungen im Gelände, MV, 1998). Das vereinzelte Vorkommen des Gemeinen Schilfs deutet auf eine zumindest temporäre Vernässung der Fläche hin.

Kennzeichnende Pflanzenarten:

Gehölzaufwuchs (Sukzession), ca. . 5% der Fläche:  
*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*, *Acer pseudoplatanus*, *Salix alba*

Großbaumbestand: *Salix alba*, *Fraxinus excelsior*

### 6.3.1.2 Boden, Wasser, Luft, Klima

#### Boden

Im Untersuchungsgebiet stehen nährstoffreiche, frische Mineralböden an. Sie sind glazialen Ursprungs und werden als Lehm-Parabraunerden (Rendzina), Kolluvialerde, Pseudogley im Endmoränengebiet angesprochen.

Es sind keine Geotope gemäß § 20 NatSchAG M-V vorhanden.

#### Wasser

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

Im Planungsgebiet ist das Vorhandensein von Quellen oder quelligen Bereichen nicht auszuschließen. Ein Indiz für oberflächennahes Grundwasser ist der sehr feuchte Standort der Weiden im Nordwesten des Plangebietes.

Um das westlich des Bearbeitungsgebietes und tiefer liegende Grundstück nicht zu gefährden, darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil des (tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert werden.

#### Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seines offenen, unverbauten Brachecharakters innerhalb der Ortslage geringe lokale Bedeutung für die Frischluftentstehung. Die abgestuften Vegetationsbereiche (Bäume, Gehölze, Staudenflur) entwickeln ihr eigenes Mikroklima, dass wiederum Einfluss auf die gebietseigene Fauna hat.

Die benachbarte Bebauung und die angrenzenden Verkehrsanlagen üben bereits eine nachteilige Randwirkung in Form von Schadstoffeintrag und Lärmmissionen auf das Gebiet aus.

### 6.3.1.3 Landschaft und biologische Vielfalt

Der Bearbeitungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Tollensebecken". Im nordwestlichen Bereich stehen in einem fast geschlossenen Bestand nach der Baumschutzverordnung des Landkreises bzw. nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Da diese Silberweiden ihr biologisches Alter erreicht haben und durch ihre z.T. extreme Schieflage die Verkehrssicherheit gefährdeten, wurden sie als Kopfbäume geschnitten und sollen nun entwickelt und langjährig gepflegt werden. Die Fläche ist nicht als geschützter Biotop ausgewiesen.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der umgebenden Bebauungsstrukturen bereits gestört.

Die Ruderalfäche des Bearbeitungsbereiches gilt als städtebaulicher Missstand innerhalb der geschlossenen Ortslage Klein Nemerows.

### 6.3.2 Schutzwert Menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter

Das geplante Allgemeine Wohngebiet schließt direkt an ein bestehendes Wohn-/ Mischgebiet an. Erholungsrelevante Infrastrukturen sind nicht vorhanden. Der gesamte Bereich ist durch die angrenzenden Verkehrseinrichtungen und das bereits bestehende Wohn- /Mischgebiet durch Lärm- und Schadstoffeintrag vorbelastet. Kultur- und Sachgüter unterliegen u.a. dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Es handelt sich dabei um besondere Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische Anlagen sowie andere durch den Menschen geschaffene Anlagen . Im Untersuchungsgebiet sind weder Bodendenkmäler gem. § 2 DSchG M-V noch andere Kulturgüter bekannt. Auch Sachgüter, wie wirtschaftlich genutzte Anlagen oder Ressourcen, sind nicht vorhanden.

### 6.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

	<b>Umweltauswirkungen</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Baubedingt (vorübergehend)</b>	<b>Vorhabensbedingt (nachhaltig)</b>
Boden	Die nicht bebaute Fläche der jeweiligen Wohngrundstücke wird vorübergehend als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb in Anspruch genommen. Innerhalb der Arbeitsflächen wird der Boden durch Baumaschinen verdichtet.	<p>Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen: Zum Bau der Wohngebäude und Erschließungsstraßen werden Erdarbeiten für Abgrabungen erforderlich sein. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bodendenkmals.</p> <p>Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von 0,24 ha offenem belebtem Boden durch Versiegelung und Überbauung.</p> <p><b>Geringe Umweltauswirkungen</b></p>
Wasser	Mit dem Anfall baubedingter Abwässer ist zu rechnen.	<p>Durch die Versiegelung verringert sich die für die Infiltration von Regenwasser vorhandene Fläche. Das von den teilsiegelten Verkehrsflächen abfließende Wasser erhöht das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss aufgrund des sehr hoch unter der Geländekante anstehenden Schichten- oder Quellwassers über eine Regenwasserkanalisation abgeführt werden. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist nicht ausreichend.</p> <p><b>Geringe bis mäßige Umweltauswirkungen</b></p>
Luft / Klima Emissionen	An- und abfahrende Baufahrzeuge verursachen Erschütterungen. Der Baubetrieb erfolgt in der Regel tagsüber. Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen Lärmentwicklungen zu erwarten. Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschaudstoffen. Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u. a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an. Die gesamte Baustelle mit ihren Arbeitsflächen, den im	<p>Von den zu errichtenden Gebäuden können optische Störwirkungen ausgehen. Die derzeitigen Lichtverhältnisse werden sich ändern. Die Erschließungsstraßen werden mit Beleuchtungsanlagen ausgestattet. Mit schwerwiegenden Vorhabens bedingten Erschütterungen Geruchsemisionen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Die angrenzenden Bereiche (Wohn- und Gewerbegebiete) werden nur etwas stärker als bisher verlärmst. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber geländeklimatischen Veränderungen (z.B. Aufstauen von Kaltluft). Im direkten Umfeld der versiegelten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas.</p> <p><b>- geringe Umweltauswirkungen</b></p>

	Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und dem Lkw-Verkehr wird das Erscheinungsbild der Landschaft vorübergehend verändern.	
Tiere und Pflanzen		Das Untersuchungsgebiet wurde als Pflanzen ruderale Staudenflur frischer bis trockner Mineralstandorte kartiert. Dieser Biotoptyp gilt gemäß Rote Liste Biotoptypen als gefährdet. Es befinden sich keine gem. § 20 NatSchAG M-VtG besonders geschützten Biotope. Die eutrophe Hochstaudenflur einschließlich des vereinzelten Gehölzwildaufwuchses wird beseitigt. <b>- mäßig bis hohe Umweltauswirkungen</b>
Landschaftsbild		Es werden keine Landschaftsbildräume der Bewertungsklasse lt. LINfos MV und landschaftsbildprägenden Elementen (Baumbestand bleibt erhalten) durch Zerstörung o. Verstellung erheblich beeinträchtigt. Es werden keine sensiblen Lebensräume durch Verlärmung, Veränderung d. Qualität von Gewässern o. durch Barrierefunktionen beeinträchtigt. Das Ortsbild wird durch die Schließung der Baulücken und gleichzeitigen Beseitigung des baulichen Missstandes dauerhaft verändert. <b>geringe Umweltauswirkungen</b>
Mensch Gesundheit Wohlbefinden Erholung	- Es entstehen baubedingte Lärm- und Staubimmissionen für die benachbarte Wohnbebauung.	Es werden keine Siedlungs- oder Erholungsgebiete durch erhebliche Staub- oder Lärmemissionen belastet.
Kultur- und Sachgüter	Vor Beginn jeglicher Arbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile sichergestellt werden.	Durch die Planung wird ein Bodendenkmal berührt. <b>geringe Umweltauswirkungen.</b>

#### Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Wirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltschutzgütern zu erkennen.

## 6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

### 6.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist folgende Entwicklung vorhersehbar:

- Es verbleiben nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.
- Die Schadstoff- und Lärmbelastungen erhöhen sich wohngebietsbedingt.
- Mit dem geplanten Bauvorhaben sind ein irreversibler Verlust unversiegelter Fläche und eine Veränderung des Mikroklimas verbunden.
- Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Einzelhausbebauung nachhaltig verändert. Die Entwicklung von innerörtlichen Wohnbauflächen ermöglicht aber gleichzeitig die Beseitigung von störenden Nutzungen. Es werden Flächen beansprucht, die bereits Lärm- und Staubemissionen ausgesetzt sind.

Die Grundflächenzahl als ein Maß der baulichen Nutzung wurde im Bebauungsplan mit 0,3 festgesetzt. Bei einer erlaubten Überschreitung um 50% ist von einem mäßig hohen Versiegelungsgrad auf den Baugrundstücken auszugehen. Die festgesetzte offene Bauweise verursacht in Abhängigkeit der Art ihrer baulichen Nutzung einen geringeren Versiegelungsgrad als eine geschlossene Bebauung.

### 6.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens entwickeln sich Natur und Landschaft entsprechend ihrer standörtlichen Voraussetzungen und derzeit herrschenden Einflüssen.

Wird der Bebauungsplan nicht durchgeführt, ist folgende Entwicklung absehbar:

- Zunehmende Verbuschung der Ruderalfür mit Weichhölzern bis hin zu einer Bewaldung
- Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes im Boden
- Langfristige Erhaltung der wertgebenden Arten und Lebensgemeinschaften und damit des naturschutzfachlichen Wertes des Untersuchungsgebietes
- Möglichkeit des zeitweisen oder dauerhaften Verschwindens von Arten mit kleinen Beständen aber auch Einwanderung neuer Arten

## 6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Grünordnungsplan mit Eingriffsregelung

### 6.5.1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile

Die Gemeinde Groß Nemerow beabsichtigt eine Wohnbebauung des ausgewiesenen Planungsgebietes im Ortsteil Klein Nemerow. Das Planungsgebiet soll in Baugrundstücke für die Errichtung von Einfamilienhäusern aufgeteilt werden. Die Grundstücksgrößen sind so zu wählen, dass der kleinteilige Charakter der Ortslage Klein Nemerow gesichert bleibt. Es ist geplant, eine mit gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Großbäumen bestandene Teilfläche zu erhalten und zu entwickeln.

#### Flächenbilanz

	1. Änderung
Grundstück	Größe ca. qm
Bebaubare Fläche gesamt	4.817
Erschließung gesamt	741
Biotopfläche	872
<b>Gesamtfläche</b>	<b>6.430</b>

Der Bestand ist entsprechend des Biotoptypenkatalogs Mecklenburg-Vorpommern wie folgt klassifizierbar:

- 10. Staudensäume, Ruderalfuren und Trittrasen
- 10.1 Staudensaum und Ruderalfur
  - 10.1.2 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
- 2. Feldgehölze, Alleen, Baumreihen
- 2.7 Einzelbaum
  - 2.7.1 Älterer Einzelbaum

### 6.5.2 Abgrenzung von Wirkzonen

Es wird keine Wirkzone abgegrenzt, da Biotope mit Werteinstufung  $\geq 2$  im bereits vorbelasteten Bereich liegen (Abstand zu vorhandenen Störquellen  $< 50$  m) und sich im Planungsraum kein Vorkommen spezieller störungsempfindlicher Arten befindet.

### 6.5.3 Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades

Der Abstand der maßgeblichen eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile zu bereits vorhandenen Störquellen beträgt  $< 50$  m. Somit ergibt sich ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1 und ein damit verbundener Korrekturfaktor von 0,75.

### 6.5.4 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

#### 6.5.4.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 7 wurde unter Beibehaltung der Wertungsmaßstäbe des Umweltberichtes und der Darstellung die Eingriffe des B-Planes Nr. 7 gem. der ermittelten aktuellen Flächengrößen wie folgt bewertet:

Biotoptypen mit Flächenversiegelung				
Biotoptyp	Flächenverbrauch qm	Wertstufe	(Kompenstationserfordernis + Zuschlag Versiegelung) x Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	741 qm Verkehrsfläche  2909 qm Versiegelung durch Wohnbebauung (GRZ 0,3 + 50% auf 4817 qm), <b>Gesamt: 2909 qm</b>	2	(2,0+0,5) x 0,75	5.558
<b>Gesamt</b>				<b>5.558</b>

Biotoptypen mit Funktionsverlust				
Biotoptyp	Flächenverbrauch qm	Wertstufe	(Kompenstationserfordernis + Zuschlag Versiegelung) x Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2649 qm (4817 qm - 2168 qm)	2	2,0 x 0,75	3.974
<b>Gesamt</b>				<b>3.974</b>

#### Biotoptbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

Das Vorhaben wird in einem vorbelasteten Bereich durchgeführt, in dem keine störungsempfindlichen Tierarten vorkommen. Daher kann auf die Berücksichtigung von Biotoptbeeinträchtigungen durch mittelbare Eingriffswirkungen verzichtet werden.

#### 6.5.4.2 Vorkommen spezieller störungsempfindlicher Arten - entfällt

#### 6.5.4.3 Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

- kein Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit Wertstufe 4
- kein Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit Wertstufe 3 und überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad

#### 6.5.4.4 Die Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen ist nicht erforderlich.

- keine Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen
- keine Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen
- keine Eingriffe in faunistische Funktionsbeziehungen naturraumtypischer Arten mit Indikatorfunktion für wertvolle Biotope oder Biotopstrukturen

#### 6.5.4.5 Berücksichtigung abiotischer Sonderfunktionen

##### 1. Wert- und Funktionselement Boden

- keine Vorkommen schützenswerter Geotope
- keine überdurchschnittliche Beeinträchtigung der durch Landschaftsgenese und insbesondere durch Bodengenese geprägten Informationsfunktionen des Bodens

##### 2. Wert- und Funktionselement Wasser

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück ist geprägt von Hangdruckwasser, welches zu Zeiten mit erhöhtem Niederschlag als Quelle an die Erdoberfläche tritt. Aufgrund des großflächigen Eingriffes in dieses quellige Gebiet ist ein additiver Kompensationsbedarf zu berücksichtigen. Insgesamt werden 2.575 m<sup>2</sup> quelliges Gebiet versiegelt. Aufgrund bereits bestandener Vorbelastungen und anthropogener Überformung des 1.288 m<sup>2</sup> halbiert.

##### 3. Wert- und Funktionselement Klima / Luft

- kein erheblicher oder nachhaltiger Eingriff in bioklimatische oder lufthygienische Funktionsausprägungen mit besonderer Bedeutung

##### 4. Wert- und Funktionselement Landschaftsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die geplante Befestigung und Bebauung wird als unerheblich eingeschätzt, da er sich in das Ortsgefüge eingliedert und städtebauliche Potenziale nutzt. Das Gesamtbild der geplanten Siedlung soll sich als eine architektonisch geschlossene Eigenheimsiedlung in ökologischer und regionaltypischer Bauweise auszeichnen. Die Bauwerke sollen ortstypisch entstehen.

#### 6.5.4.6 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfes

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfes	
Eingriffsbewertung	Kompensationsflächenbedarf
Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung	5.558
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	3.974
Teilsumme 1	9.532
Sonderfunktion Wasser	1.288
<b>Gesamtsumme 1. Änderung</b>	<b>10.820</b>

#### 6.5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

##### 6.5.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen im Vorhabensbereich

Die mit Großbäumen bestandene Feuchtfläche im Nordwesten des Bearbeitungsbereiches wird von einer möglichen Bebauung freigehalten. Hier wird eine Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Die festgesetzte offene Bauweise verursacht in Abhängigkeit der Art ihrer baulichen Nutzung einen geringeren Versiegelungsgrad als eine geschlossene Bebauung.

---

#### 6.5.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundlegendes Ziel bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen ist es, den Eingriff durch Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes zu kompensieren.

#### 6.5.6 Grünordnerische Festsetzungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohnpark Nolte" der Gemeinde Groß Nemerow

Die Kompensationsmaßnahmen und die Bewertungen sind identisch mit dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 7. Die mit \* gekennzeichnete Zeile stellt die Ergänzung des externen Ausgleichs dar. Die Bewertung der Wertstufe wurde analog der Anpflanzung von Obstbäumen übernommen. Der Wirkungsfaktor für den externen Ausgleich wurde mit 0,8 bewertet. Der Ausgleich findet auf einen Standort mit anthropogenen Störungen (Straße) statt. Es wird daher von einer Beeinträchtigungsintensität von 20 % ausgegangen. Die externen Kompensationsmaßnahmen können aus Verfahrensgründen nur mit in den Hinweisen berücksichtigt werden. Die Absicherung dieser Maßnahmen erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag.

Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung B-Plan 7						
Maßnahme	Flächenverbrauch qm	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor (Leistungsfaktor)	Flächen-äquivalent für Kompensation (qm)	
<b>Innerhalb des Geltungsbereiches Auflagen</b>						
1. Anpflanzung von Einzelbäumen, Obstbäumen im Vorhabensbereich, d. h. auf den Baugrundstücken gesamt Stück a 25 qm	250	2	2	0,5	250	
<b>Außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 1. Änderung B-Plan 7 Hinweise</b>						
2. Anpflanzg. Von 50 groß-kronigen Laubbäumen im Gemeindegebiet a' 25 qm	1250	2	2	0,8	2.000	
3. Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke mit Überhältern mit 5 m breitem Brachesaum	3665	2	2,5	0,8	7.330	
4.  * Anpflanzung von 31 Einzelbäumen, Obstbäume, Hochstamm, 10/12 Stammumfang auf dem Grundstück Flurstück 45/20, Flur 3 Gemarkung Klein Nemerow	800	2	2	0,8	1.280	
<b>Gesamt</b>						<b>10.860</b>

**1. – 3 B-Plan 7 Bestand 4.\* 1. Änderung B-Plan Nr. 7**

Bilanzierung	
Eingriff	-10820
Biotopwertigkeit Entwicklung (nach der Planrealisierung) Planwert	10860
<b>Gesamtbilanz</b>	<b>41</b>

Durch die Realisierung der Bauvorhaben der 1. Änderung des B-Planes 7 liegen keine Rechtsfolgen für das Vorhaben vor. Der Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen.

### Erläuterung

- Zu 1.: Die Kompensationsmaßnahme liegt im Vorhabensgebiet und ist den entsprechenden projektbezogenen Einflüssen ausgesetzt. Es wird daher von einer Beeinträchtigungsintensität von 50 % ausgegangen.
- Zu 2. Die Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 6, Flur 3 der Gemarkung Klein Nemerow durchgeführt.
- Zu 2. u. 3. Die Kompensationsmaßnahme liegt im Einflussbereich von anthropogenen Störungen. Es wird daher von einer Beeinträchtigungsintensität von 20 % ausgegangen.
- Zu 4. Die Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 6, Flur 3 der Gemarkung Klein Nemerow durchgeführt.

### Grünordnerische Festsetzungen/Hinweise

Folgende Anforderungen müssen zur Erreichung der Wertstufe erfüllt werden:

Die Pflanzungen müssen gemäß DIN 18916 erfolgen.

#### Baumpflanzung

- Stammumfang der großkronigen Laubbäume (Hochstämme): 16/ 18
- Stammumfang der Obstbäume (Hochstämme): 10/ 12
- Baumscheibe (unversiegelter Wurzelraum) : mind. 12 qm
- Entwicklungspflege incl. Bewässerung (6 x pro Entwicklungsjahr je 50 l): 3 Jahre nach DIN 18916 und 18919:
- 1 x jährlich Langzeitdüngung
- Sicherung der Bewässerung durch Bewässerungsring
- Bewässerung: 100 l Wasser (gestaffelt) pro Baum 6 x jährlich, bei Trockenheit erhöhen.

#### Obstbaumpflanzung im Vorhabensbereich

Auf jedem Baugrundstück sind als Ausgleichspflanzung 2 verschiedene Obstbäume, Hochstamm, 3xv. spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zu pflanzen:  
Folgende Obstbaumarten können gewählt werden:

- Gravensteiner Apfel
- Weißer Klarapfel
- Gestreifter Taubenapfel
- Kaiser Wilhelm - Apfel
- Rote Sternrenette
- Roter Boskoop
- Landsberger Renette - Apfel
- Frühe Fruchtbare - Pflaume
- Anna Späth - Pflaume
- Augustbirne
- Conferencebirne

- Williams Christbirne
- Gute Graue - Birne
- Kassins Frühe Herzkirsche
- Große Schwarze Knorpelkirsche Speierling
- Walnus Schattenmorelle

Pflanzung 50 Stück großkroniger Laubbäume im Gemeindegebiet, auf dem Flurstück 6, Flur 3 der Gemarkung Klein Nemerow Fertigstellung 2 Jahre nach dem Baubeginn der Erschließungsarbeiten

- 10 Stück Acer platanoides	Spitzahorn
- 10 Stück Prunus avium	Vogelkirsche
- 10 Stück Tilia cordata	Winterlinde
- 10 Stück Quercus robur	Stieleiche
- 5 Stück Salix alba	Silberweide
- 5 Stück Salix alba "Tristis"	Trauerweide

#### Heckenpflanzung, Mehrreihige Hecke mit Überhältern

- Heister > 150 / 175
- Sträucher > 80/100
- Entwicklungspflege: 3 Jahre nach DIN 18916 und 18919: Pflegegänge 3 x jährlich, 1 x jährlich Düngung (Dünger mit Langzeitwirkung)
- Erziehungsschnitt, Pflegeschnitt
- Bewässerung mind. 10-151 pro Strauch, mind. 6xjährlich über 4 Jahre
- Freiwachsend nach 3 Jahren

3. Heckenpflanzung auf dem Flurstück 6, Flur 3 der Gemarkung Klein Nemerow  
Fertigstellung 2 Jahre nach dem Baubeginn der Erschließungsarbeiten

Pflanzenarten:

Gehölze mit hoher Standortamplitude in Anlehnung an bereits vorhandene Gehölzstrukturen:

Heister: *Corylus avellana* (Hasel)  
*Crataegus monogyna* (Weißdorn)  
*Salix caprea* (Salweide)  
*Prunus padus* (Traubenkirsche)

Gehölze als Mantelgehölze:

*Rosa canina* (Hundsrose)  
*Rosa arvensis* (Feldrose)  
*Prunus spinosa*  
*Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche)  
*Ligustrum vulgare* (Rainweide)  
*Cornus mas* (Kornelkirsche)  
*Cornus sanguinea* (Hartriegel)  
*Cornus stolonifera* (Hartriegel)  
*Viburnum lantana* (Schneeball)  
*Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)

Begleitende Gehölze:

*Rosa pimpinellifolia*  
*Ribes alpinum* (Wilde Johannisbeere)  
*Symporicarpos albus laev.* (Schneebeere)

Bei Verlust sind die Pflanzen gleichartig und in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die grünordnerischen Festsetzungen Hinweise gelten auf Dauer und sind im Falle des Absterbens gleichartig zu ersetzen.

## Bilanzierung

Der Nachweis der Kompensation erfolgt, indem die ermittelten Werte Bestand und Kompensation in Beziehung gesetzt werden. Die bilanzierende Gegenüberstellung dient der Prüfung, ob die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung erfüllt sind.

Bilanzierung	
Eingriff	-10820
Biotoptwertigkeit Entwicklung (nach der Planrealisierung) Planwert	10860
<b>Gesamtbilanz</b>	<b>41</b>

Durch die Realisierung der Bauvorhaben der 1. Änderung des B-Planes 7 liegen keine Rechtsfolgen für das Vorhaben vor. Der Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen.

### 6.5.7 Prüfung alternativer Planungsvarianten

Hierbei handelt es sich um anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Der Plansatz 5.2.1 (1) des Regionalen Raumordnungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte orientiert sich auf eine überwiegende Siedlungstätigkeit am vorhandenen Siedlungsbestand. Es sollen neue Standorte im Zuge der baulichen Entwicklung des Ortes unter Beachtung der jeweils spezifischen Siedlungsform und -funktion sowie unter ökologischen Aspekten integriert werden.

Die dörflichen Strukturen sollen in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen unterstützt und gestärkt werden (RROP MS, Teil 11, Pkt. 5.2.3.) Schwerpunkte dabei sind

- der Erhalt bzw. die Wiederherstellung historisch gewachsener Siedlungsformen,
- die Bewahrung vor städtischen Überformungen,
- die Umnutzung brachliegender Flächen ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsanlagen
- die allgemeine Verbesserung und Sicherung des Wohnumfelds

Die Möglichkeiten einer Strukturverbesserung über die Entwicklung von innerörtlichen Wohnbauflächen bei gleichzeitiger Beseitigung von störenden Nutzungen in Klein Nemerow wird raumordnerisch positiv gesehen, da die derzeitige Ortsstruktur von Klein Nemerow durch vielfach unklare Nutzungsbereiche bzw. eine deutliche Durchmischung vor allem von Wohn- und touristischen Gewerbegebäuden gekennzeichnet ist.

Der Bearbeitungsbereich des beantragten Bebauungsplanes grenzt an vorhandene Wohn- und gewerbliche Bebauung an. Bezugnehmend auf das Landschaftsbild wird die Bebauung durch eine geordnete Bebauung erweitert und erfolgt nicht losgelöst von diesem.

Im Rahmen der Zielstellungen sind anderweitige Planungsalternativen an einem anderen Standort in Klein Nemerow nicht zweckmäßig.

Es sollen im Folgenden Alternativen innerhalb des Plangebietes, z. B. Lage und Form der Bauflächen, geprüft werden.

Komponente	Variante A	Variante B (optimierte Variante)
Gesamtfläche	6.430 qm	6.430 qm
Gebäudeflächen vollversiegelt (incl. Nebenanlagen), zugrunde liegende Flächengröße: 4.817 qm	GRZ: 0,4 (in Anlehnung an die dörflichen Strukturen + 50% Überschreitung): 3.631 qm	GRZ: 0,3: 2.909 qm
Verkehrsflächen, vollversiegelt	741 qm (Erschließungsstraße)	741 qm
Zier- und Nutzgärten auf privaten Grundstücken	1.927 qm	2.649 qm

In der Variante A wurde eine sehr dichte Bebauung mit einem hohen Anteil an Verkehrsflächen zugrunde gelegt. Dieser hohe Grad an Versiegelung beeinträchtigt in hohem Maße das Schutzwert Boden. Der mögliche hohe Anteil an Bebauung und Versiegelung und der damit verbundene geringer werdende Anteil an Zier- und Nutzgärten (unversiegelte Flächen) ermöglicht einen nur geringen Durchgrünungsgrad im Wohngebiet.

Das grünordnerische Konzept in der optimierten Variante B basiert auf einem dem Ortsbild angepassten Verdichtungsgrad unter der Prämisse des Schutzes des Bodens und den damit verbundenen ökologischen Funktionen. Der Anteil an unversiegelten Zier- und Nutzgärten ist höher. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde hier so gering wie möglich gehalten. Die Anlage von Stichwegen als Verkehrserschließung verringert die Lärm- und Schadstoffbelastung auf die gesamte Fläche. Es entstehen weniger belastete Bereiche.

#### 6.5.8 Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Einschätzung der mit dem Eingriff verbundenen Auswirkungen auf die Schutzwerte setzt die detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Schutzwerte voraus. Dabei erfolgten die Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes und die Prognose der vorhabensbedingten Beeinträchtigung funktionsbezogen. Dazu wurden die Wert- und Funktionselemente zur Charakterisierung der betreffenden Ressource herauskristallisiert und deren Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewertet.

Grundsätze bei der Beurteilung waren Schutzwerte und Schutzinteressen, die im Rahmen des Erhaltungsziels und Schutzzweckes der FFH-Richtlinie und des § 20 NatSchAG M-V besondere Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt besitzen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich aufgrund der Tatsache, dass in der Bauleitplanung viele bautechnische Fragen (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) noch nicht festgesetzt werden können, sodass systembedingt hier ein gewisses Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur abgeschätzt werden. Zur Prüfung von Planalternativen und zur Planung der Kompensationsmaßnahmen konnte kein Flächennutzungsplan herangezogen werden.

#### 6.5.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung möglicher erheblicher, nicht vorhersehbarer Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Erfassung der Umweltdaten nach Fertigstellung des Wohngebietes. Die in der Gemeinde zuständige Umweltbehörde sollte nach einem Zeitraum von 2 Jahren die nicht vorhersehbaren etwaigen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Wirkbereich 1 + 2 in einem 200-m-Streifen um das Vorhaben kartieren.

Des weiteren ist die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

zu kontrollierende Maßnahme	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Pflanzung der Bäume und Gehölze lt. Textlichen Festsetzungen, bei Verlust gleichartiger Ersatz mit gleicher Pflanzqualität; Kontrolle der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen nach Realisierung der Baumaßnahme in der darauffolgenden Vegetationsperiode	in der Vegetationsperiode nach Bauabnahme (Abnahme der Fertigstellungspflege), nach Abnahme der Entwicklungspflege, Kontrolle der Entwicklung der ökologischen Funktion im Zeitraum von 5 Jahren	Amt Stargarder Land	Begehung und Dokumentation
Wurden als zu erhalten festgesetzte Biotopstrukturen (Weidenbestand mit Feuchtfläche) und benachbarte Grünflächen unerwartet als Folge der Gebietsnutzung beeinträchtigt?	Bis Abschluss aller Baumaßnahmen, danach 5-jährig	Amt Stargarder Land	Begehung und Dokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der neuen Wohnbebauung u. der benachbarten gewerblichen Hotelbebauung?	Auf Veranlassung	Amt Stargarder Land	Begehung und Dokumentation

#### 6.5.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

##### Beschreibung des Vorhabens

Das ca. 0,65 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich im Nordwesten der Ortsteil Klein Nemerow der Gemeinde Groß Nemerow. Der Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohnpark Nolte" wird zu allen Seiten durch Wohnbebauung oder Verkehrsflächen begrenzt. Das Plangebiet wird über die Gemeindestrasse erschlossen. Das Untersuchungsgebiet wurde als Ruderal- Staudenflur auf frischen bis trockenen Mineralstandorten kartiert. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück ist geprägt von Hangdruckwasser, welches temporär zu Zeiten mit erhöhtem Niederschlag als Quelle an die Oberfläche tritt. Ein Indiz für die quelligen Bereiche ist der ausgeprägte Bestand einer Silberweidengruppe im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.

#### Beschreibung der Umwelt

Das geplante Allgemeine Wohngebiet "Wohnpark Nolte" befindet sich in einem Abstand unter 300 m zum FFH-Gebiet "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern ". Daher wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wurden die Auswirkungen auf die vorkommenden Lebensraumtypen sowie die Tiere und Pflanzen gemäß des Anhangs I und II der FFH-Richtlinien beurteilt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß FFH-Richtlinie gefährdeten Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

Die mit dem Eingriff verbundenen Änderungen der abiotischen Faktoren werden die Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen nicht erheblich beeinträchtigen.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Boden, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere, Wasser, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter) ergab, dass meist nur geringe, vereinzelt erhöhte Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet erweitert auf den Standort der geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Die Ausweisung der baumbestandenen Fläche als Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die festgesetzte offene Bebauung, die dem Ortsbild angepasst werden soll und die Ausweisung von Grundstücken mit ortstypischer Größe sind Maßnahmen zur Verringerung der vorhabensbedingten Auswirkungen.

- Obstbaumpflanzung im Vorhabensbereich (10 Stück) Pflanzung 50 Stück großkroniger Laubbäume im Gemeindegebiet, auf dem Flurstück 6, Flur 3 der Gemarkung Klein Nemerow
- Heckenpflanzung auf dem Flurstück 6, Flur 3 der Gemarkung Klein Nemerow
- Anpflanzung von 31 Einzelbäumen, Obstbäume, Hochstamm, 10/12 Stammumfang auf dem Grundstück Flurstück 45/20, Flur 3 Gemarkung Klein Nemerow

## 7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Umweltbericht

### 7.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 7 „Wohnpark Nolte“ erstellt die Gemeinde Groß Nemerow die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnpark Nolte“. Die Fläche der 1. Änderung ist kleiner als der rechtsgültige B-Plan Nr. 7 und liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsgültigen Bereiches des B-Planes Nr. 7. Zur 1. Änderung B-Plan Nr. 7 ist die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich.

### 7.2 Rechtliche Grundlagen

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 27 G. vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 Nr. 51, gültig ab 01.03.2010.

#### (1) Es ist verboten,

**Nr. 1.** wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

**Nr. 2.** wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

**Nr. 3.** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

**Nr. 4.** wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt: **(5)** Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die unter 2.1 erläuterten Verbote treffen in Gebieten mit einem Bebauungsplan auf folgende vorkommende Arten zu:

- Alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1).

---

Die Umsetzung des artenschutzfachlichen Beitrags gliedert sich wie folgt:

- Relevanzprüfung, d. h. Abschichtung der Arten, die vorhabensbedingt nicht betroffen sein können.
- Bestandsaufnahme, d. h. Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum
- Betroffenheitsanalyse, für gefährdete Arten Art-für-Art für ubiquitäre Arten gruppenweise mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG 4.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d. h. Wahrung des Erhaltungszustandes und fehlen zumutbarer Alternativen.

### 7.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) für die Artenschutzrechtliche Prüfung umfasst den Bereich der 1. Änderung B-Plan Nr. 7 „Wohnpark Nolte“.

### 7.4 Datengrundlagen

Fremddaten

Kartierung 2007 Landschaftsarchitektur und Stadtentwicklung Friedrich Reilmann, Dorfstr. 24, 17375 Meiersberg

### Eigene Bestandserfassung

Die UR wurde durch Herrn Dipl.-Ing. Gunther Schulz (Planungsbüro G. Schulz GmbH, Moidentin) und dem Planaufsteller im August 2014 begangen.

## 8. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

### 8.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Groß Nemerow OT Klein Nemerow in der Ortslage ca. 200 m östlich des Tollense Sees. Die Fläche wird regelmäßig 2 x/Jahr gemäht und verfüttert. Im Bereich des im B-Plan Nr. 7 für den Naturschutz ausgewiesenen Flächen befinden sich Gruppen von ortsbildprägenden Kopfweiden und eine kleine Wasserfläche.

### 8.2 Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist:  
FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m zu FFH-Gebiet. Eine FFH-Prüfung 2007 für den rechtskräftigen B-Plan Nr. 7 ergab, dass keine erhebliche Umweltauswirkungen auf die gemäß FFH-Richtlinie gefährdeten Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen zur erwarten sind.

### 8.3 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von ca. 6-Einfamilien- oder Doppelhäuser zu errichten. Im Bereich der Standort der Kopfweiden und der kleinen Wasserfläche ist die Erhaltung und Entwicklung der Kopfweiden und der kleinen Wasserfläche geplant. Die Fläche ist als zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der 1. Änderung B-Plan Nr. 7 festgesetzt worden. Die Freiflächen der Baugrundstücke sind je Baugrundstück mit 2 verschiedenen Obstbäumen zu pflanzen.

### 8.4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlichen geschützten Tierarten verursachen können.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung (Rodung von Gehölzen, Entfernung von Bewuchs)
- Entfernung von Versiegelung, Bauschuttalagerungen und Altlasten
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb
- möglicherweise Eintrag von Schadstoffen in den Boden.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung mit Solarmodulen. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume für einige Arten verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung.
- Barriere Wirkung für größere bodengebunden lebende Säugetiere durch Umzäunung des Wohngebietes

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt treten typische Störungen durch Verkehr und Lärm durch die künftigen Bewohner der Siedlung auf. Da die weitere Umgebung des Plangebietes dicht bebaut ist (Dorflage) werden keine erheblichen Mehrstörungen auftreten zumal das Plangebiet außer den genannten Biotopen intensiv genutzt wird und als Wegeverbindung zwischen zwei Erschließungsstraßen traditionell genutzt wird.

### 8.5. Vegetationskundliche Kartierung

Im Ergebnis der vegetationskundlichen Kartierung wurden keine Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

## 8.6. Relevanzprüfung Säugetiere

Die Bearbeitung der Säugetiere erfolgte in Hinblick auf Baumquartiere von Fledermäusen. Dabei wurden die im UG stehenden Bäume im Rahmen systematischer Untersuchungen in Augenschein genommen. Im Ergebnis konnte kein Höhlenbaum ermittelt werden. Da die Bäume ohnehin außerhalb der geplanten Bebauung stehen und weiterhin gesetzlich geschützt sind, werden sie daher auch nicht durch die Umsetzung der Planung entfernt.

### Amphibien

Im Bereich der geplanten Bebauung befinden sich keine Amphibien gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie.

### Reptilien

Durch die intensive Bewirtschaftung der zu bebauenden Flächen wurden keine Vorkommen der gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Reptilienarten festgestellt.

### Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der geplanten Bebauung konnten keine Brutstätten der wildlebenden Vogelarten festgestellt werden. Für die Bebauung brauchen keine Sträucher, Bäume entfernt werden. Bodenbrütende Arten sind wegen der intensiven Bewirtschaftung nicht beobachtet worden.

---

## 9. Arbeitsvermerke und Billigung der Begründung

Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohnpark Nolte" der Gemeinde Groß Nemerow gilt nur im Zusammenhang mit der Begründung zur rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes.

Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 gilt als Ergänzung.  
Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, die nur im Zusammenhang mit der Begründung der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Groß Nemerow gilt, wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevorvertretung am

.....

Groß Nemerow, den  
Bürgermeister